

ZH_OBERGERICHT LB250019 vom 25. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB250019

FR: ZH_OBERGERICHT LB250019 du 25 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LB250019 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) ist gelernter Fahr- rad- und Motorradmechaniker. Heute ist er pensioniert. Er hat seinen Wohnsitz in F. _____ [Ortschaft]. Die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagte) bezweckt die Wartung, den Handel und die Vermietung von Wohnmobilen, Wohn- wagen und Zubehör aller Art sowie den Betrieb von Reparatur- und Servicewerk- stätten. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich seit dem 20. September 2022 in G. _____ [Ortschaft] (zuvor in H. _____ [Ortschaft]). Der Kläger erwarb am 22. Au- gust 2022 von der Beklagten ein gebrauchtes Wohnmobil der Marke Mercedes- Benz FR, Typ Mobile V700 WLE, Erstinverkehrssetzung am 20. Februar 2009, mit einem Kilometerstand von 43'100 km zu einem Kaufpreis (inkl. Ablieferungspau- schale) von Fr. 36'199.–. Jegliche Sach- und Rechtsgewährleistung wurde – mit

- 5 - wenigen Ausnahmen – ausdrücklich wegbedungen. Der Kauf erfolgte "wie gesehen und gefahren" (act. 7/2/2). Am 21. September 2022 wurde der Kläger als neuer Halter eingetragen (act. 7/2/3). Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte am 24. Sep- tember 2022. In der Folge machte der Kläger diverse Mängel am Fahrzeug geltend. Zunächst verhandelten die Parteien noch über eine Nachbesserung, bis der Kläger die Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangte.

E. 2

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Wandelung des Kaufver- trags und macht Schadenersatz geltend. Eventualiter beruft er sich auf Minderung (act. 7/1 S. 2). Die Beklagte bestritt die Klage und beantragte deren vollumfängliche Abweisung (act. 7/8 S. 2). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht Winterthur ist im angefochtenen Entscheid wiedergegeben (act. 6 E. I), worauf verwiesen werden kann. Mit Urteil CG230009-K vom 18. Februar 2025 hiess die Vorinstanz die Klage teilweise gut und verpflichtete die Beklagte, dem Kläger Fr. 2'000.– zuzüglich Verzugszinsen zu bezahlen. Im Übrigen wies sie die Klage ab (act. 7/33 = act. 6).

E. 3

a) Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Ersterer zählt ebenso die unrichtige Anwendung des pflichtge- mässen Ermessens. Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Ent- scheid unrichtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A_418/2017 vom

E. 8

Januar 2018 E. 2.3; 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Blosser Verweis auf die Vorakten oder Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen (BSK-Spühler, Art. 312 ZPO N 15; ZK-Reetz, Art. 311 ZPO N 36 ff.; BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4). b) Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4.3.1). Sie ist dabei weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Eine zutreffende rechtliche Subsumtion ist von der Berufung erhebenden Partei nicht verlangt. Die volle Kognition der Berufungsinstanz bedeutet allerdings nicht, dass diese von sich aus alle sich stellenden Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Viel-

- 7 - mehr darf sich die Berufungsinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen beschränken (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4.1.4; 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3). c) Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind alle Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen und der Prozess ist vor dem erstinstanzlichen Gericht abschliessend zu führen. Das Berufungsverfahren dient insbesondere nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids (BGE 142 III 413 E. 2.2.2). 4. Die Vorinstanz verneinte zunächst die Zulässigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Klageänderung. Das Vertragsverhältnis der Parteien qualifizierte sie als sogenannten Platzkauf mit grundsätzlicher Freizeichnung. Neben der Scheibe vorne links habe es einzig Zusicherungen in Bezug auf den Servicecheck, den Gasttest und die Motorfahrzeugkontrolle gegeben. Ein arglistiges Verhalten der Beklagten habe nicht vorgelegen. Die geltend gemachte Vertragsänderung im Nachgang zum Abschluss des Kaufvertrags sei nicht zustande gekommen. Rechtzeitige Mängelrügen lägen hinsichtlich der Scheibe vorne links und dem Servicecheck vor. Der Wert des Servicechecks sei nicht beziffert worden. Die Reparaturkosten der Scheibe seien in der Klageschrift mit Fr. 2'000.– angegeben und seitens der Beklagten nur pauschal bestritten worden. Der Mangel mache lediglich rund 6 % des Kaufpreises von Fr. 36'199.– aus, was eine Wandelung unverhältnismässig erscheinen lasse. Es sei deshalb auf Minderung im Betrag von Fr. 2'000.– zu erkennen. 5. a) Der Kläger rügt zunächst die Nichtberücksichtigung der Rechnung der I. _____ AG vom 25. März 2024 (act. 2 Rz. 14 ff.), welche Kosten für die Scheibenreparatur in Höhe von Fr. 3'789.60 ausweist (act. 7/17/24). In der Klageschrift bezifferte der Kläger die Reparaturkosten der Scheibe vorne links gestützt auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten der J. _____ AG vom 1. März 2023 auf Fr. 2'000.– (act. 7/1 Rz. 29 und 53). Anlässlich der erstinstanzlichen Instruktionsver-

- 8 - handlung vom 13. Dezember 2023 schlossen die Parteien eine Vereinbarung. Demnach verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger Fr. 3'000.– zu bezahlen, und der Kläger verpflichtete sich, die Scheibe vorne links reparieren zu lassen. Die Vereinbarung konnte innert 60 Tagen ab Datum der Reparaturrechnung von beiden Seiten widerrufen werden.

Der Kläger verpflichtete sich, die Rechnung bei Erhalt umgehend dem Gericht und der Beklagten zuzustellen (act. 7/14). Dieser Verpflichtung kam der Kläger mit Eingabe vom 2. April 2024 nach, indem er dem Gericht die Rechnung der I. _____ AG vom 25. März 2024 zusammen mit einem aktualisierten Beweismittelverzeichnis einreichte (act. 7/16 und 7/17/24). Mit Eingabe vom 9. April 2024 widerrief der Kläger die Vereinbarung. Zudem legte er eine Bilddokumentation vom Innenraum des Fahrzeugs nach der Reparatur ins Recht und führte aus, dass sich nun Wasser im Fahrzeuginnenraum befände. Er kündigte eine Notstandsreparatur an. Darüber hinaus teilte er mit, dass er auf eine Stellungnahme zur Klageantwort verzichte, und ersuchte das Gericht, keinen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen und direkt vorzuladen (Hervorhebung hinzugefügt). In der Betreffzeile hiess es: "[...] Mitteilung des Verzichts auf eine Replik" (act. 7/19). Mit Eingabe vom 30. April 2024 teilte die Beklagte dem Gericht auf entsprechende Anfrage (act. 7/21) mit, dass auch sie auf einen zweiten, umfassenden Tatsachenvortrag verzichte (act. 7/23). In der Folge lud die Vorinstanz die Parteien auf den 26. November 2024 zur Hauptverhandlung vor und wies darauf hin, dass (Art. 229 aZPO vorbehalten) keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden könnten (act. 7/24). Im Rahmen des ersten Parteivortrags in der Hauptverhandlung bzw. in den zu den Akten gereichten Plädoyernotizen machte der Kläger erstmals geltend, die Kosten für die Scheibenreparatur seien in seinem Privatgutachten zu gering veranschlagt worden. Sie würden sich auf Fr. 3'789.60 belaufen (act. 7/26 Rz. 54 und 56). b) Die Vorinstanz hielt dazu fest, dass beide Parteien auf ihren zweiten umfassenden Parteivortrag verzichtet hätten. Damit sei der Aktenschluss nach dem ersten Schriftenwechsel eingetreten. Entsprechend seien, vorbehältlich Art. 229 aZPO, nur die in der Klagebegründung und der Klageantwort vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel massgeblich (act. 6 E. III/1). Die Einreichung der Reparaturrechnung der I. _____ AG vom 25. März 2024 sei klarerweise in Nachachtung

- 9 - der schlussendlich widerrufenen Vereinbarung vom 13. Dezember 2023 erfolgt. Eine prozessual korrekte Einführung der Rechnung als Beweismittel sei im späteren Prozessverlauf unterblieben. Weder sei eine separate Noveneingabe erfolgt noch sei in den Parteivorträgen des Klägers in irgendeiner (auch novenrechtlich zulässigen) Weise auf die genannte Rechnung konkret Bezug genommen worden (act. 6 E. VI/5.7). Der Kläger hält diese Argumentation für überspitzt formalistisch, treuwidrig und falsch. Zusammen mit dem Plädoyer sei auch ein weiteres Beilagenverzeichnis ins Recht gelegt worden, in dem die Rechnung der I. _____ AG erneut Gegenstand gewesen sei (act. 2 Rz. 20). c) Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Dies setzt entsprechende, substantiierte Tatsachenbehauptungen voraus, die von der Gegenseite genügend substantiiert bestritten werden. Andernfalls besteht vorbehältlich Art. 153 ZPO kein Raum für eine Beweisabnahme. Das Beweisverfahren dient also nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern setzt solche vielmehr voraus. Eine Beweisofferte muss sich dabei eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lassen und umgekehrt (BGE 144 III 67 E. 2.1 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund verlangt die Rechtsprechung, dass der Behauptungs- und Substantiierungslast grundsätzlich in den Rechtsschriften nachzukommen ist. Ein blosser, pauschaler Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht (BGer 4A_284/2017 vom 22. Januar 2018 E. 4.2; 4A_264/2015 vom 10. August 2015 E. 4.2.2; 5A_61/2015 vom 20. Mai 2015 E. 4.2.1.3). In welchem Prozessstadium die Parteien Tatsachen zu behaupten und zu bestreiten sowie ihre Beweismittel einzureichen haben, ergibt sich aus Art. 221–226 ZPO sowie (für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2023

rechtshängig waren) aus Art. 229 Abs. 2 aZPO. In Bezug auf neue Tatsachen und Beweismittel ergibt es sich aus Art. 229 Abs. 1 aZPO (jeweils in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung). Nach der Rechtsprechung kann sich jede Partei nur zweimal unbeschränkt äussern (BGE 144 III 67 E. 2.1 mit Hinweisen). Wenn die Parteien aber auf entsprechende Äusserungsmöglichkeiten verzichten, tritt der Aktenschluss ein (vgl. BGer 4A_494/2017 vom 31. Januar 2018 E. 2.4.1). Wäre es stattdessen möglich, an einer folgenden Instruktions- oder Hauptverhandlung noch unbeschränkt Tatsachen

- 10 - vorzubringen, wäre die Eventualmaxime in das Ermessen des Gerichts gestellt und eine Partei wüsste von vornherein nie, wann der Aktenschluss eintritt. Ein solches Vorgehen würde einem geordneten und für die Parteien berechenbaren Prozessablauf widersprechen (vgl. BGE 144 III 67 E. 2.1 mit Hinweisen). d) Es ist fraglich, ob die Vorinstanz zu Recht annahm, der Kläger habe mit seiner Eingabe vom 9. April 2024 auf eine zweite Äusserungsmöglichkeit verzichten wollen, oder ob sie zumindest hätte nachfragen müssen, als der Kläger mitteilte, dass er auf eine Stellungnahme zur Klageantwort bzw. eine Replik verzichte, und darum ersuchte, ohne weiteren Schriftenwechsel direkt vorzuladen. Der anwaltlich vertretene Kläger intervenierte aber weder in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch machte er in der Berufung geltend, er sei falsch verstanden worden. Mangels entsprechender Rüge ist mithin davon auszugehen, dass mit der Eingabe vom

E. 9

a) Zusammenfassend ging die Vorinstanz zu Recht von einem sogenannten Platzkauf mit weitgehender Freizeichnung aus. Zugesichert wurde lediglich die Reparatur der Scheibe vorne links. Darüber hinaus wurden ein Servicecheck, ein Gastest und die Vorführung beim Strassenverkehrsamt versprochen. Weitere (auch implizite) Zusicherungen gab es nicht. Sollten die mangelhafte Arretierung des Hubbetts und die Fehlfunktion des Parabolspiegels trotz der Abnahme durch das Strassenverkehrsamt vom grundsätzlichen Gewährleistungsausschluss ausgenommen sein, weil sie die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, scheidet eine Sachgewährleistung einerseits an der verspäteten Mängelrüge (mangelhafte Arretierung des Hubbetts), andererseits am fehlenden Nachweis eines Mangels (Fehlfunktion des Parabolspiegels). Die weitreichende Aufhebung der Gewährleistungspflicht war auch nicht ungültig, weil Mängel bei Vertragsschluss arglistig verschwiegen worden wären. Dass der Kläger nach gescheiterten Nachbesserungsbemühungen

- 19 - zur Abholung eines (unbestrittenermassen) mit gewissen Mängeln behafteten Fahrzeugs angehalten wurde, ändert daran nichts. Rechtzeitige Mängelrügen liegen hinsichtlich der Scheibe vorne links und dem Servicecheck vor. Der Wert des Servicechecks wurde jedoch nicht beziffert. Es wurde auch nicht dargelegt, welche weiteren Mängel im Rahmen eines Servicechecks hätten erkannt werden können. Die Parteien verzichteten im erstinstanzlichen Verfahren auf eine zweite Äusserungsmöglichkeit. Die neuen Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge in der Hauptverhandlung erweisen sich als verspätet. Es konnte auf die in der Klageschrift behaupteten Kosten für die Scheibenreparatur von Fr. 2'000.– abgestellt werden und es brauchte kein gerichtliches Gutachten angeordnet werden. Die Scheibenreparatur macht nur rund 6 % des Kaufpreises von Fr. 36'199.– aus, weshalb die Wandelung mit der Vorinstanz als unverhältnismässig erscheint (Art. 205 Abs. 2 OR). Es wurde folglich zu Recht auf Minderung im Betrag von Fr. 2'000.– erkannt. b) Was den geltend gemachten Schadenersatz anbelangt, so wurde

dieser mit dem negativen Interesse begründet. Der Kläger verlangte, so gestellt zu werden, als ob er nie etwas vom Vertrag gehört hätte (vgl. act. 7/1 Rz. 71). Nachdem die Vorinstanz zum Schluss gekommen war, dass die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen, erwog sie, der Kläger habe es unterlassen, die Voraussetzungen der Schadenshöhe und der Kausalität zu substantiieren und zu beweisen. Es erschliesse sich des Weiteren nicht, warum der geltend gemachte Schaden auch bei einer blossen Minderung des Kaufpreises anfele (act. 6 E. VI/7.4). In der Berufung anerkennt der Kläger, dass sich die Ausführungen zum Schadenersatz auf die Wandelung bezogen hätten (act. 2 Rz. 50). Da erneut auf Minderung zu erkennen ist, ist auch kein Schadenersatz auf das negative Interesse geschuldet. c) Insgesamt erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

- 20 - III. 1. Bei diesem Ausgang ist auch die nicht selbstständig angefochtene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (act. 6 Dispositiv-Ziff. 2 und 3) ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. a) Der Streitwert der vorliegenden Berufung beträgt Fr. 43'742.25 (Wandelungsbegehren: Fr. 36'199.-; Schadenersatzbegehren: Fr. 7'543.25). Gestützt darauf ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'400.- festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem mit seinem Rechtsmittelantrag unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). b) Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der diesbezüglich obsiegenden Beklagten sind keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO entstanden, und der Kläger hat als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 18. Februar 2025 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'400.- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden dem Kläger auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. 4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 21 - 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vorinstanz, an die Beklagte unter Beilage eines Papierausdrucks der Berufungsschrift (act. 2), je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 43'742.25. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw C. Widmer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.